



## Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **20. November 2017** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Johann Koller, Schwandstrasse 36, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Verlängerung der Sitzplatzüberdachung
Ort	Parzelle Nr. 546, Schwandstrasse 34, GB Engelberg
Zonen	W2B
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	Ue1
Gesuchsteller	À la maison gmbh, Klosterstrasse 6, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Verglasung Aussentreppe
Ort	Parzelle Nr. 2260, Rainstrasse 57a, GB Engelberg
Zonen	W2B
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au

---

## Aufforderung zum Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

Im Zusammenhang mit der Pflege von Grünhecken und Bäumen möchten wir alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf folgende Vorschrift aufmerksam machen:

Gemäss kantonaler Strassenverordnung Art. 60 und Art. 61 Abs. 2 sind die Hecken längs der Strassenseite und in der Höhe so zu schneiden, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird und die Trottoirbenützer mit Regenschirm bei Regenwetter nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil der Strasse ist von einhängenden Ästen auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m, besser 3.0 m freizuhalten. (LKW Schneeräumung auf Trottoir).

Wir ersuchen alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dieser Vorschrift **bis spätestens 30. November 2017** nachzukommen, ansonsten die Einwohnergemeinde Engelberg gemäss Art. 72 Abs. 3 der erwähnten Verordnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Grundeigentümers durchführen müsste.  
Für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis danken wir.

Abteilung Bau und Infrastruktur

---

## **Temporäre Deponiezone Eltschbüel Grafenort Parzelle Nr. 976, Änderung Zonenbestimmungen Baureglement Engelberg Art. 19a Temporäre Deponiezone Eltschbüel DZE. Öffentliche Auflage Zonenänderung gemäss Art. 6 Absatz 1 und öffentliche Auflage des Baubewilligungsgesuchs**

Die temporäre Deponiezone Eltschbüel in Grafenort, Teilbereich der Parzelle Nr. 976, ist rechtskräftig und seit Anfang 2015 in Betrieb und bis 2023 befristet. Sie dient ausschliesslich der Materialdeponierung. Die Deponiezone befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet von Engelberg, im Ortsteil Grafenort. Die Zonenbestimmungen sind im Baureglement Engelberg Art. 19a enthalten. Beim bisherigen Deponiebetrieb hat sich gezeigt, dass Bodenschichten mit gutem verwertbarem Kiesmaterial vorhanden sind. Das mögliche Abbauvolumen wird auf 85'000 m<sup>3</sup> (Festmass) geschätzt. Mit einem Abbau dieses Materials würde sich auch das Deponievolumen entsprechend auf 225'000 m<sup>3</sup> vergrössern, auch muss folglich die Deponie- und Betriebsdauer verlängert (bis 2030) werden. Für den zusätzlichen Abbaunutzen und die Verlängerung der Deponiedauer müssen die Zonenbestimmungen von Baureglement Engelberg Art. 19a angepasst und ergänzt werden.

Das Änderungsvorhaben ist im öffentlichen Interesse und wird darum ausserhalb einer Teilrevision der Ortsplanung behandelt. Das Änderungsgesuch wurde kantonal vorgeprüft, die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 6 der Verordnung zum Baugesetz ist erfolgt. Gleichzeitig mit der Zonenänderung liegt auch das Baubewilligungsgesuch für den geänderten Deponiezweck auf, was im Sinne der Verfahrenskoordination gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen im Baurecht (GDB 710.111) ist und somit auch während derselben Frist öffentlich aufliegt. Es erfolgt deshalb keine separate Publikation des Baubewilligungsgesuchs. Die öffentliche Auflage während 30 Tagen dauert vom 9. November 2017 bis 11. Dezember 2017. Während dieser Zeit können die entsprechenden Akten auf dem Bauamt Engelberg, erster Stock im Gemeindehaus, Dorfstrasse 1, Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30

bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Einsprachen sind schriftlich und begründet, jeweils einzeln für die Umzonung und das Baubewilligungsgesuch innerhalb der Auflagefrist an den Einwohnergemeinderat Engelberg zu richten.

Abteilung Bau und Infrastruktur, 3. November 2017

---

## Totalrevision der Bürgerrechtsgesetzgebung

Höhere Anforderungen ab 1. Januar 2018

Am 1. Januar 2018 treten auf Bundesebene das neue Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft. Das neue Bundesrecht stellt höhere Anforderungen an die einbürgerungswilligen Personen mit dem Ziel, dass nur noch gut integrierte Personen eingebürgert werden. Der Kantonsrat hat am 31. Mai 2017 die für die Umsetzung erforderlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene beschlossen. Die neuen Zuständigkeiten im Bürgerrechtsgesetz bedürfen einer Anpassung der Kantonsverfassung, über die das Volk am 26. November 2017 abstimmen wird.

### Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Einbürgerung ausländischer Personen sind Folgende:

- *Aufenthaltsdauer in der Schweiz:* Die Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz wird von zwölf auf zehn Jahre verkürzt. Für Ehegatten gilt keine verkürzte Mindestaufenthaltsdauer mehr. Bei Jugendlichen werden neu die Jahre im Alter von 8 bis 18 Jahren doppelt gezählt (anstatt früher die Jahre im Alter von 10 bis 20 Jahren). Der tatsächliche Mindestaufenthalt in der Schweiz beträgt jedenfalls 6 Jahre.
- *Aufenthaltsstatus:* Wer ein Einbürgerungsgesuch stellt, muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) sein. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird nicht mehr jeder Aufenthaltsstatus voll angerechnet, sondern grundsätzlich nur noch jener mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Die Zeit der vorläufigen Aufnahme wird zur Hälfte an die Aufenthaltsdauer angerechnet.
- *Erfolgreiche Integration:* Das Bundesgesetz führt neu die Kriterien auf, nach denen die Integration zu beurteilen ist und die für die Erteilung des Bürgerrechts zu erfüllen sind. Dazu gehören die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Fähigkeit, sich im Alltag in einer Landessprache in Wort und Schrift zu verständigen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie die Förderung und Unterstützung der Integration der übrigen Familienmitglieder.
- *Neuer Verfahrensablauf:* Der Ablauf des Einbürgerungsverfahrens wird neu durch das Bundesrecht bestimmt; faktisch letzte Instanz ist das zuständige Bundesamt.

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerber einbezogen, wenn sie mit diesen zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr müssen neu die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen eigenständig geprüft werden. Weiter besteht neu nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung eine Wartefrist von zwei Jahren, bevor ein neues Gesuch eingereicht werden kann.

#### Anpassung des kantonalen Rechts

Das kantonale Recht entspricht im Wesentlichen bereits dem neuen Bundesrecht. Trotzdem waren punktuell Anpassungen der Bürgerrechtsgesetzgebung notwendig, damit das kantonale Recht mit dem Bundesrecht übereinstimmt und wirksam funktionieren kann. Anzupassen waren vor allem der Verfahrensablauf und die Behördenorganisation. Das kantonale Verfahren musste so geändert werden, dass nicht mehr der Kantonsrat, sondern das zuständige Bundesamt den letzten massgebenden Einbürgerungsentscheid fällen kann. Als Vorinstanz des Bundesamts soll auf kantonaler Ebene nicht mehr der Kantonsrat, sondern eine kantonale Kommission alle Einbürgerungsentscheide fällen. Auf kommunaler Ebene wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, in der Gemeindeordnung zu bestimmen, ob anstelle der Gemeindeversammlung eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheiden soll. Wird nichts dergleichen bestimmt, entscheidet weiterhin die Gemeindeversammlung (in Engelberg die Bürgergemeindeversammlung).

Weiter mussten zwei vom Bund aufgestellte Einbürgerungsvoraussetzungen genauer umschrieben werden: Einerseits wurde bestimmt, dass die Sprachkompetenz, welche von der einbürgerungswilligen Person gefordert wird, in der Amtssprache des Kantons Obwalden nachzuweisen ist, nämlich in Deutsch. Denn die Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Andererseits wurde festgelegt, dass wo das Bundesrecht vom "Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen" spricht, die einbürgerungswillige Person auch mit den Lebensverhältnissen im Kanton Obwalden und in der Wohnsitzgemeinde vertraut sein muss.

#### Volkabstimmung vom 26. November 2017

In der bevorstehenden Abstimmung geht es nun um den Nachvollzug der kantonalen Revision in der Kantonsverfassung, konkret um die angepassten Regelungen im Bereich der Behördenorganisation. Die angepasste Behördenorganisation entspricht der schweizerischen Entwicklung im Bürgerrecht. Mit ihr werden effiziente Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht geschaffen. Ebenso wird den Gemeinden die Autonomie eingeräumt, die Zuständigkeit für die Einbürgerung ausländischer Personen dem am geeignetsten erscheinenden Organ zu übertragen.

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zur Kantonsverfassung mit grosser Mehrheit zugestimmt.

---